

| | | |
|-------|--|---|
| | Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen |  |
| Titel | Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Pattensen | |
| Nr. | 3.17 | |
| Datum | 27.02.2014 | |

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 27.02.2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Folgende Teile der Stadt Pattensen sind Schongebiete im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 NWaldLG:
1. Alle Waldflächen gemäß § 2 des NWaldLG,
 2. alle zusammenhängenden Baum- und Buschgruppen in der Feldmark,
 3. alle festgesetzten Landschaftsschutzgebiete.
- (2) Ausgenommen von den Wildschongebieten nach Absatz 1 sind folgende Grundstücke, auch wenn sie im Wald oder in zusammenhängenden Baum- und Buschgruppen gelegen oder mit Bäumen bewachsen sind:
1. Bewohnte Grundstücke bis zur Umzäunung oder, wenn eine Umzäunung fehlt, bis zu einem Abstand von 20 m von den vorhandenen baulichen Anlagen,
 2. alle rechtmäßiger Weise umzäunten Grundstücke.

§ 2

- (1) In den Wildschongebieten nach § 1 sind Hunde an der Leine zu führen. Hiervon sind Jagdhunde ausgenommen, soweit sie vom Jagdberechtigten zur befugten Jagdausübung verwendet werden.
- (2) Als "Leine" im Sinne dieser Verordnung gilt jede zuverlässig haltbare und befestigte Leine ohne Rücksicht auf ihre Länge, sofern sie eine jederzeitige Beeinflussung des Hundes zulässt.

§ 3

- (1) An den Zufahrts- und Zugangsstellen der Wildschongebiete wird durch Beschilderung auf die §§ 2 und 4 dieser Verordnung hingewiesen.
- (2) Die Breite der Schilder beträgt mindestens 60 cm, die Höhe 40 cm.
- (3) Auf grünem Grund in weißer Schrift ist folgender Text aufgebracht:

Wildschongebiet
Hunde, die nicht zur befugten Jagdausübung verwendet werden,
sind innerhalb des Schongebietes anzuleinen. Zuwiderhandlungen
können mit Geldbußen geahndet werden.

Stadt Pattensen
- Der Bürgermeister -

§ 4

- (1) Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,--EURO geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Verordnung der Stadt Pattensen über den Leinenzwang für Hunde" vom 28.04.1989 außer Kraft.

Pattensen, den 27.02.2014

gez. Griebe
Bürgermeister

| | |
|---|---------------|
| Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Pattensen | 3.17 |
| | 27.02.2014 |
| | Seite 2 von 2 |